

# **GEMEINDEORDNUNG**

der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Graz – rechtes Murufer, gemäß §§ 62 und 63 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich vom 30. November 1994, in der Fassung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 20. Jänner, 18. März, 1. Juni, 1. Juli 2005, 25. März 2011, 25. März und 25. November 2015

## **§ 1**

Das Gebiet der Pfarrgemeinde hat folgende Grenzen: Das rechte Murufer bis zur nördlichen Verwaltungsbezirksgrenze IV – Lend nördlich des Kalvarienberges, die Verwaltungsbezirksgrenze bis zur Alten Poststraße, die Peter-Rosegger-Straße bis zur Graz-Köflacher Eisenbahnstrecke, diese bis zur Verwaltungsbezirksgrenze Graz-Stadt, diese Grenze entlang bis zur A 9 – Pyhrn Autobahn, diese entlang bis zur Verwaltungsbezirksgrenze Graz-Umgebung (Nähe Bahnhof Werndorf an der Südbahnstrecke) und diese entlang bis zur Mur.

## **§ 2**

Zur Pfarrgemeinde gehören alle evangelischen Christen Augsburgischen Bekenntnisses, die im Gebiet der Pfarrgemeinde ihren Hauptwohnsitz oder ihren Wohnsitz haben bzw. einen Antrag auf Wahlgemeinde Graz – rechtes Murufer gestellt haben.

## **§ 3**

- (1) Die Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde besteht aus 30 gewählten Gemeindevertretern.
- (2) Das Presbyterium besteht aus 9 Mitgliedern, die von der Gemeindevertretung aus ihrer Mitte gewählt werden.
- (3) Kraft ihres Amtes gehören der Gemeindevertretung und dem Presbyterium vor allem die Pfarrer an (§ 66 Abs. 1 bzw. § 83 der Kirchenverfassung).
- (4) Gemäß § 88 Abs. 2 der Kirchenverfassung wird festgelegt, dass den Vorsitz im Presbyterium und in der Gemeindevertretung der Kurator/die Kuratorin führt, bei seiner/ihrer Verhinderung der Kuratorstellvertreter/die Kuratorstellvertreterin und vor deren Wahl das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Presbyteriums.

## **§ 4**

Sind beide Pfarrstellen besetzt, gilt folgende Regelung:

Für die Kasualien ist der mit der Leitung des Pfarramtes betraute Pfarrer für das Gebiet nördlich der Ostbahnstrecke und der Wetzelsdorfer Straße zuständig, der nicht mit der Leitung des Pfarramtes betraute Pfarrer für das südlich dieser Grenze gelegene Gebiet.

Die weitere Aufteilung der pfarramtlichen Tätigkeiten wird zwischen den Pfarrern einvernehmlich, andernfalls durch das Presbyterium festgelegt.

Dem § 4 der GO vom 30. November 1994 in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 20. Jänner 2005 wird der folgende Paragraph angefügt:

## **§ 5**

In der Pfarrgemeinde finden die Gottesdienste in der Regel nach folgender Ordnung statt:

Graz – Kreuzkirche: jeden Sonntag um 9.30 Uhr

Feldkirchen bei Graz: am jeweils vierten Sonntag im Monat um 9.30 Uhr

Kalsdorf: an den hohen Feiertagen